

DVFG Fachinformation

„Zusammenfassung der zurzeit geltenden Regelungen für die Installation von Brenngastanks in Flaschenform in Freizeitfahrzeugen“

Aktualitätshinweis

Dieses Dokument ersetzt die bisherige Publikation „Zusammenfassung der zurzeit geltenden Regelungen für die Installation von Brenngastanks in Flaschenform in Freizeitfahrzeugen“ des DVFG vom April 2014, welches redaktionell und inhaltlich überarbeitet wurde. Technische Änderungen sind mit einem Strich am rechten Rand gekennzeichnet.

Wegen irreführender Bewerbung wird darauf hingewiesen, dass:

- Flaschen nicht als Brenngastanks verwendet werden dürfen,
- sich die geltenden Installationsregelungen nicht geändert haben,
- bei straßenzugelassenen Fahrzeugen die Abnahme des nachträglichen Einbaus von Brenngastanks nach § 19 Abs. 2 StVZO mit anschließender Eintragung in die Fahrzeugpapiere erforderlich ist.

Es gelten weiterhin die nachfolgenden **Installationsregeln**:

Installationsregeln

Bei der Installation von Druckbehältern in Fahrzeugen ist zu unterscheiden, ob es sich um eine **Flasche** oder einen **Tank** handelt.

Flaschen dürfen ausschließlich im Füllwerk befüllt werden und müssen dazu dem Flaschenkasten ohne die Verwendung von Werkzeugen leicht entnommen werden können. Das heißt, Flaschen **dürfen nicht mittels verschraubter Stahlbänder** befestigt werden und eine **Vorrichtung zum Befüllen** im eingebauten Zustand ist **nicht zulässig**.

Brenngastanks in Flaschenform (sogenannte Tankflaschen) sind den übrigen Flüssiggastanks (Brenngastanks) in Fahrzeugen gleichgesetzt und müssen den **technischen Anforderungen nach ECE R 67.01**, Teil I, Anhang 10 entsprechen.

Nach DIN EN 1949 gelten für den Einbau von Flüssiggastanks die Anforderungen der DIN EN 12979 bzw. ECE R 67.01, Teil II, Abschnitt 17, u. a. wird dort geregelt:

- Anforderungen an die Befestigung hinsichtlich der Aufnahme von Kräften, 20g in Fahrtrichtung und 8g waagrecht rechtwinklig zur Fahrtrichtung
- Feste Verrohrung der Tanks

Für die Ausrüstung der Tanks gelten die Anforderungen der DIN EN 1949, es sind folgende Ausrüstungsteile gefordert:

- 80 %-Füllstoppventil;
- Füllstandanzeiger;
- Überdruckventil (Ablassventil);
- Rohrbruchventil
- Handbetätigtes Absperrventil, das direkt am Tank angebracht ist;

Dieses Absperrventil kann als handbetätigtes Absperrventil verwendet werden um die Flüssiggasanlage während des Füllvorgangs zu trennen falls:

- 1) es sich in der unmittelbaren Nähe des Füllstutzens befindet;
- 2) und es ohne zusätzliche Maßnahmen des Betreibers bedient werden kann.

Falls dies nicht der Fall ist, muss in unmittelbarer Nähe des Füllstutzens ein zusätzliches handbetätigtes Absperrventil oder ein automatisches fernbedienbares Ventil vorhanden sein. Das automatische fernbedienbare Ventil muss die Flüssiggasanlage während des Füllvorgangs vom Tank trennen.

- Drucksicherungseinrichtung (Schmelzsicherung);
- Gasdichte Einhausung (soweit notwendig);
- Fülleinrichtung;
- Eine Vorrichtung (z. B. ein Abscheider) die verhindert, dass flüssige Phase während des Füllvorgangs und unter während des normalen Betriebs der Flüssiggasanlage in das Druckregelgerät eindringen kann.

Hinweise für Sachkundige nach DVGW-Arbeitsblatt G 607

Sachkundige nach G 607 sind in der Regel nicht in der Lage zu beurteilen, ob ein Tank entsprechend DIN EN 12979 bzw. ECE R 67.01, Teil II, Abschnitt 17 eingebaut ist.

Daher wird **dringend empfohlen** sich bei der Prüfung nach G 607 eine Bescheinigung eines sachkundigen Karosseriebauunternehmens oder einer Prüforganisation (z. B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS etc.) über den Einbau nach DIN EN 12979 bzw. ECE R 67.01, Teil II, Abschnitt 17 vorlegen zu lassen.

Es wird dringend empfohlen, dass Sachkundige nach G 607 den **Einbau eines Tanks nicht selber vornehmen**, sondern durch ein fachkundiges Karosseriebauunternehmen durchführen lassen.

Liegt die o. g. Bescheinigung über den Einbau nach DIN EN 12979 bzw. ECE R 67.01, Teil II, Abschnitt 17 nicht vor, darf die Prüfung nach G 607 **nicht positiv abgeschlossen** werden.

Ergänzung:

Der Sachkundige muss sich bei der Wiederholungsprüfung nach G 607 vom Eintrag eines eingebauten Brenngastanks nach § 19 Abs. 2 StVZO in den Fahrzeugpapieren überzeugen. Ist der Eintrag nicht gegeben, darf die Prüfung nach G 607 **nicht positiv abgeschlossen** werden.